



Kommission gibt Empfehlung für koordinierten Ansatz bezüglich Reisen und Verkehr als Reaktion auf die im Vereinigten Königreich neu aufgetretene Coronavirus-Variante ab

Brüssel, 22. Dezember 2020

Nachdem die Zahl der COVID-19-Fälle, von denen ein großer Anteil auf eine neue Variante des Virus entfällt, in Teilen Englands rasch angestiegen ist, hat die Kommission heute eine Empfehlung für einen koordinierten Ansatz bei Reise- und Verkehrsmaßnahmen abgegeben. Die Empfehlung stützt sich auf die [Empfehlung](#) des Rates vom 13. Oktober für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie und auf mehrere weitere Leitlinien, die die Kommission in den vergangenen Monaten angenommen hat, insbesondere auf die Mitteilung zu Sonderfahrspuren („Green Lanes“). Einerseits ist es zwar wichtig, rasch vorübergehende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um die weitere Ausbreitung des neuen Virusstamms zu begrenzen, sodass alle nicht unbedingt notwendigen Reisen in das Vereinigte Königreich und aus dem Vereinigten Königreich unterbunden werden sollten, doch sollten andererseits notwendige Reisen und die Durchreise von Reisenden erleichtert werden. Flug- und Bahnreiseverbote sollten aufgehoben werden, da notwendige Reisen gewährleistet und Unterbrechungen der Lieferketten vermieden werden müssen.

EU-Justizkommissar **Didier Reynders** erklärte: *„Angesichts der derzeitigen Unwägbarkeiten und gemäß dem Vorsorgeprinzip sollten die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen ergreifen, um nicht unbedingt notwendige Reisen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU einzuschränken. Gleichzeitig gilt es zu vermeiden, dass Tausende von Bürgern der EU und des Vereinigten Königreichs aufgrund eines pauschalen Reiseverbots daran gehindert werden, nach Hause zu fahren. Um die Ausbreitung der neuen Coronavirus-Variante einzudämmen, sind zwar Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, doch wollen wir mit der heutigen Empfehlung sicherstellen, dass die Beschränkungen koordiniert werden und dass die notwendigen Ausnahmen für Bürgerinnen und Bürger, die nach Hause zurückkehren, und für andere notwendige Reisen vorgesehen werden.“*

Die für Inneres zuständige EU-Kommissarin **Ylva Johansson** fügte hinzu: *„Seit März hat die Kommission Empfehlungen für verlässliche Kontrollmaßnahmen an den Binnen- und Außengrenzen ausgearbeitet, an die sich die Mitgliedstaaten halten sollten. Dank dieser Grundlage sind wir in der Lage, mit der sich wandelnden Situation umzugehen und die neuen Herausforderungen, die die Pandemie mit sich bringt, zu bewältigen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen Wirkung zeigen, müssen wir sie koordinieren; deshalb erleichtern wir heute rasche Reaktionen zur Bewältigung der neuen Coronavirus-Variante und garantieren gleichzeitig, dass notwendige Reisen möglich bleiben.“*

Die für Verkehr zuständige EU-Kommissarin **Adina Vălean** äußerte sich wie folgt: *„Mit der heutigen Empfehlung bieten wir den Mitgliedstaaten Klarheit darüber, wie angesichts der Entdeckung des neuen COVID-Virusstamms Verkehrsverbindungen und Beförderungsdienste aufrechterhalten werden können. Innerhalb der EU ist es von entscheidender Bedeutung, dass Beschäftigte im Verkehrssektor von allen restriktiven Maßnahmen, wie Quarantäne und Tests, befreit werden. Unsere Lieferketten müssen gemäß unserer Mitteilung über Sonderfahrspuren aufrechterhalten werden.“*

Bis Ende Dezember bleiben die Freizügigkeitsbestimmungen für das Vereinigte Königreich in Kraft. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten Personen, die aus dem Vereinigten Königreich einreisen, grundsätzlich nicht die Einreise verweigern sollten. Nach Ende des Übergangszeitraums wird für das Vereinigte Königreich die [Empfehlung](#) des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung gelten.

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten,

- die Grundsätze der Empfehlung des Rates vom Oktober zur Koordinierung der Freizügigkeitsbeschränkungen umzusetzen. Gemäß dem Vorsorgeprinzip sollten sie alle nicht unbedingt notwendigen Reisen in das Vereinigte Königreich und aus dem Vereinigten Königreich bis auf Weiteres einschränken;
- Unionsbürger und britische Staatsbürger, die in ihren Mitgliedstaat oder Wohnsitzstaat reisen,

sowie Drittstaatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit in der EU genießen, allerdings von weiteren vorübergehenden Beschränkungen auszunehmen, sofern sie sich einem Test oder einer Quarantäne unterziehen;

- für Reisende, die eine wichtige Funktion ausüben, wie medizinische Fachkräfte, eine Testpflicht einzuführen (RT-PCR-Test oder Antigen-Schnelltest innerhalb von 72 Stunden vor der Abreise), jedoch keine Quarantänepflicht während der Ausübung dieser wesentlichen Funktion vorzusehen;
- Beschäftigte im Verkehrssektor innerhalb der EU von jeglichem Reiseverbot über Staatsgrenzen hinweg sowie von Test- und Quarantänepflichten zu befreien, wenn sie von einem Schiff, Fahrzeug oder Flugzeug kommend – oder um dieses zu erreichen – eine Grenze überqueren. Wenn ein Mitgliedstaat im spezifischen Kontext der Situation zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und in den kommenden Tagen Antigen-Schnelltests für Beschäftigte im Verkehrssektor verlangt, sollte dies nicht zu Unterbrechungen des Verkehrs führen;
- die Durchreise von Reisenden, insbesondere solchen, die unbedingt notwendige Reisen unternehmen, ohne Quarantäne zu ermöglichen. Ein Test kann verlangt werden, aber die Behörden müssen über diese Anforderung vorab informieren oder Tests während der Reise anbieten;
- angesichts der Notwendigkeit, Heimreisen und notwendige Reisen gemäß der Empfehlung zu ermöglichen, Verbote von Verkehrsdiensten, wie z. B. Flug- oder Bahnverkehrsverbote, aufzuheben;
- für einen unterbrechungsfreien Frachtverkehr im Einklang mit der Mitteilung zu Sonderfahrspuren und Luftfrachttransport zu sorgen, um beispielsweise die zeitnahe Auslieferung von COVID-19-Impfstoffen zu gewährleisten;
- ihre Gesundheitsbehörden anzuweisen, die Sequenzierungsbemühungen zu verstärken und Virusisolate zeitnah zu analysieren, um Fälle, die auf die neue Variante zurückzuführen sind, rasch zu ermitteln. Sie sollten außerdem unverzüglich Fälle ermitteln, an denen Personen beteiligt sind, die in den letzten 14 Tagen in das Vereinigte Königreich gereist oder aus dem Vereinigten Königreich ausgereist sind oder enge Kontakte zu einem bestätigten Fall der neuen Variante hatten, um geeignete Folgemaßnahmen treffen zu können (z. B. die betreffenden Personen RT-PCR-Tests unterziehen, sie isolieren und ihre Kontaktpersonen ermitteln).

Nächste Schritte

Nach Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endet der von den Parteien vereinbarte Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020.

Ab dem 1. Januar 2021 wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittland, und die Mitgliedstaaten beginnen mit Blick auf das Ende des Übergangszeitraums, die [Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU](#) auf aus dem Vereinigten Königreich einreisende Personen anzuwenden. Daher dürfen grundsätzlich nur **unbedingt notwendige Reisen** aus dem Vereinigten Königreich stattfinden. Um dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen, eine Ausnahme von dieser allgemeinen Reisebeschränkung in Anspruch zu nehmen, **müsste der Rat beschließen**, das Vereinigte Königreich in die Liste der Drittländer aufzunehmen, deren Gebietsansässige von der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU an den Außengrenzen nicht betroffen sein sollten. Diese [Liste](#) wird regelmäßig von den Mitgliedstaaten im Rat überprüft.

Diese Beschränkung auf unbedingt notwendige Reisen gilt jedoch – unabhängig vom Zweck der Reise – nicht für Unionsbürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sowie britische Staatsangehörige, die gemäß der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind.

Hintergrund

In diesem Jahr hat die Kommission eine wichtige Rolle dabei gespielt, sowohl den freien Personen- als auch den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten.

So hat sie eine Reihe von Leitlinien zu „Green Lanes“ angenommen, unter anderem ihre [Mitteilung](#) vom Oktober, in der das Konzept der „Green Lanes“ so weiterentwickelt wurde, dass es nicht nur den Straßengüterverkehr, sondern auch den Schienen-, Wasser- und Luftfrachtverkehr abdeckt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass wichtige Lieferketten weiterhin funktionieren und jegliche Unterbrechung von Frachtverkehr und Logistik in der EU während der zweiten Welle der Pandemie vermieden wird.

Am 30. Juni nahm der Rat eine [Empfehlung](#) zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung an. In dieser Empfehlung beschloss der Rat einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich der von den Staats- und Regierungschefs der EU am 17. März 2020 vereinbarten vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen und der schrittweisen Aufhebung dieser Beschränkung.

Im September legte die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Empfehlung des Rates für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie vor, der am 13. Oktober angenommen wurde.

Eine gut koordinierte, vorhersehbare und transparente Vorgehensweise bei der Beschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs ist notwendig, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Freizügigkeit in der Union unter sicheren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Dies ist für die Millionen von Personen wichtig, die darauf angewiesen sind, täglich problemlos in ein anderes Land fahren zu können, und von entscheidender Bedeutung für den Erfolg unserer Bemühungen, den Wiederaufbau der Wirtschaft unter sicheren Bedingungen in Angriff zu nehmen.

Weitere Informationen

[Empfehlung über einen koordinierten Ansatz im Hinblick auf Reisen und Verkehr als Reaktion auf die im Vereinigten Königreich neu aufgetretene SARS-COV-2-Variante](#)

[Empfehlung für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie](#)

[Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU](#)

[Häufig gestellte Fragen](#) zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

IP/20/2520

Kontakt für die Medien:

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Stefan DE KEERSMAECKER](#) (+32 2 298 46 80)

[Ciara BOTTOMLEY](#) (+32 2 296 99 71)

[Jördis FERROLI](#) (+32 2 299 27 29)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)